



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**
vom 05.11.2025

Vermummungsverbot bei Antifa-Demo in Weiden am 18. Oktober 2025

Am 18. Oktober 2025 fand in Weiden in der Oberpfalz eine Versammlung unter dem Motto „Nicht lang fackeln – Nazis aus der Deckung holen“ statt.

In der Antwort des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Roland Magerl (AfD) wurde ausgeführt, es hätten „keine Verstöße gegen das Vermummungsverbot“ vorgelegen. Gleichzeitig wird jedoch in derselben Antwort mitgeteilt, dass der Versammlungsleiter im Verlauf der Versammlung auf das Vermummungsverbot hingewiesen worden sei und nachdem dieser die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend sensibilisierte keine auf eine mögliche Vermummungsabsicht hindeutende Bekleidung mehr festzustellen gewesen sei.

Das Wort „mehr“ deutet darauf hin, dass zuvor entsprechende Bekleidung vorhanden war.

Zudem belegen zahlreiche Foto- und Videoaufnahmen, dass während der Versammlung Personen mit Gesichtsbedeckungen (Schals, Masken) sowie Regenschirmen als Sichtschutz anwesend waren, obwohl die Witterungsverhältnisse (Sonnenschein, trockene Straßen, milde Temperaturen) eine solche Kleidung objektiv nicht erforderlich machten.

Auch wurde trotz vorgegeblicher Feststellung der Identitäten relevanter Personen vor Versammlungsbeginn der Täter eines Rauchfackeleinsatzes als unbekannt bezeichnet.

Zur Klärung dieser Widersprüche und zur Bewertung der polizeilichen Maßnahmen stelle ich daher folgende Anfrage.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Zu welchem Zeitpunkt wurde der Versammlungsleiter der genannten Veranstaltung auf das Vermummungsverbot hingewiesen (bitte genaue Uhrzeit und Namen des Versammlungsleiters angeben)? 4
- 1.2 Aus welchem konkreten Anlass oder aufgrund welcher Beobachtungen erfolgte dieser Hinweis? 4
- 1.3 Welche Maßnahmen wurden nach diesem Hinweis durch Polizei oder Versammlungsleitung umgesetzt? 4
- 2.1 Wie definiert die Staatsregierung im vorliegenden Kontext den Begriff der relevanten Personen, deren Identität vor Beginn der Versammlung festgestellt worden sei? 4

2.2	Wie viele Personen wurden tatsächlich vor Versammlungsbeginn identifiziert (bitte nach Funktion, z.B. Versammlungsleiter, Ordner, sonstige Teilnehmer, aufschlüsseln)?	4
2.3	Nach welchen rechtlichen Grundlagen erfolgte die Identitätsfeststellung vor Versammlungsbeginn (bitte unter Angabe der jeweiligen Paragraphen)?	5
3.1	Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer führten nach Kenntnis der Polizei während der Versammlung Bekleidung oder Gegenstände (z. B. Masken, Schals, Schirme), die geeignet waren, die Identitätsfeststellung zu erschweren?	5
3.2	Wie viele dieser Fälle wurden im Verlauf der Versammlung dokumentiert oder fotografisch/videotechnisch erfasst?	5
3.3	Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (Bay-VersG) kontrolliert, angesprochen oder identifiziert?	6
4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit der Aussage „keine Verstöße gegen das Vermummungsverbot“ mit dem Umstand, dass nach dem Hinweis an den Versammlungsleiter keine hindeutende Bekleidung mehr festzustellen war?	6
4.2	Welche polizeiliche oder rechtliche Definition liegt der Formulierung „nicht mehr festzustellen“ zugrunde?	6
4.3	Wurde im Nachgang der Versammlung intern geprüft, ob diese Formulierung eine unzutreffende oder missverständliche Bewertung enthält?	6
5.1	Welche Wetterdaten (Temperatur, Niederschlag, Sonnenscheindauer) lagen der Polizeiinspektion Weiden oder der Einsatzleitung am 18. Oktober 2025 zugrunde?	7
5.2	Wurde bei der Bewertung der Schlauchschals und Masken als Kälteschutz eine objektive Wetterprüfung vorgenommen?	7
5.3	Wenn ja, durch wen erfolgte diese Einschätzung (bitte auch Datengrundlage nennen)?	7
6.1	Wie viele Regenschirme wurden während der Versammlung von der Polizei als Sichtschutz (z. B. zum Verdecken von Transparenten, Kameras oder Personen) eingestuft?	7
6.2	Wurde in diesen Fällen eine Aufforderung zur Entfernung oder Absenkung der Schirme ausgesprochen?	7
6.3	Falls nein, aus welchen Gründen wurde auf ein Einschreiten verzichtet?	7
7.1	Welche konkreten Maßnahmen wurden eingeleitet, um den Täter oder die Täterin der abgebrannten Rauchfackel zu ermitteln?	7
7.2	Wurden Foto- oder Videoaufnahmen ausgewertet (bitte Ergebnis feststellen)?	7

7.3	Wie erklärt die Staatsregierung den Umstand, dass die Person trotz angeblich festgestellter Identitäten relevanter Personen weiterhin unbekannt ist?	8
8.1	Welche internen Nachbesprechungen oder Lageauswertungen fanden im Nachgang der Versammlung statt?	8
8.2	Welche Schlussfolgerungen zogen die Polizeiinspektion Weiden oder die zuständige Einsatzleitung hinsichtlich künftiger Versammlungen mit ähnlicher Problematik?	8
8.3	Wurden organisatorische oder taktische Anpassungen zur konsequenteren Durchsetzung des Vermummungsverbots beschlossen?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.01.2026

1.1 Zu welchem Zeitpunkt wurde der Versammlungsleiter der genannten Veranstaltung auf das Vermummungsverbot hingewiesen (bitte genaue Uhrzeit und Namen des Versammlungsleiters angeben)?

Die Versammlungsleitung wurde um 14.55 Uhr auf das Vermummungsverbot hingewiesen.

Die Versammlung wurde durch eine natürliche Person angemeldet. Darüber hinaus zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

1.2 Aus welchem konkreten Anlass oder aufgrund welcher Beobachtungen erfolgte dieser Hinweis?

Die Versammlung wurde wegen des Abbrennens von Rauchfackeln angehalten. Im Rahmen des Kooperationsgebotes wurde die Versammlungsleitung bereits aufgrund eines wahrnehmbaren Schlauchschals darauf hingewiesen, dass eine Vermummung einen Verstoß nach dem Versammlungsrecht darstellt.

1.3 Welche Maßnahmen wurden nach diesem Hinweis durch Polizei oder Versammlungsleitung umgesetzt?

Die Versammlungsleitung setzte die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mündlich über den polizeilichen Hinweis in Kenntnis. Die Polizei setzte ihre Maßnahmen zum Versammlungsschutz wie zuvor fort.

2.1 Wie definiert die Staatsregierung im vorliegenden Kontext den Begriff der relevanten Personen, deren Identität vor Beginn der Versammlung festgestellt worden sei?

2.2 Wie viele Personen wurden tatsächlich vor Versammlungsbeginn identifiziert (bitte nach Funktion, z. B. Versammlungsleiter, Ordner, sonstige Teilnehmer, aufschlüsseln)?

2.3 Nach welchen rechtlichen Grundlagen erfolgte die Identitätsfeststellung vor Versammlungsbeginn (bitte unter Angabe der jeweiligen Paragraphen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von den Polizeikräften konnte bereits vor Versammlungsbeginn gegen ca. 13.15 Uhr eine Gruppe von ca. 35 Personen am Bahnhof in Weiden i. d. OPf. festgestellt werden, welche u. a. Schlauchschals mitführten und offensichtlich an der Versammlung teilnehmen wollten. Nach polizeilichen Erkenntnissen handelte es sich bei den Personen um potenzielle Versammlungsteilnehmer. Ordner und Versammlungsleiter befanden sich nicht darunter. Bei diesen Personen wurde die Identität festgestellt.

Der in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Roland Magerl (AfD) vom 20. Oktober 2025 betreffend „Verstöße gegen das Vermummungsverbot bei ‚Antifa‘-Demonstration in Weiden am 18. Oktober 2025“ gewählte Begriff der „relevanten Personen“ bezog sich auf die Relevanz hinsichtlich einer Vorkontrolle zur Verhütung von Straftaten nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG).

Die Identitätsfeststellungen erfolgten unter Berücksichtigung der grundgesetzlich in Art. 8 Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Versammlungsfreiheit auf Grundlage von Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 a) Polizeiaufgabengesetz (PAG).

3.1 Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer führten nach Kenntnis der Polizei während der Versammlung Bekleidung oder Gegenstände (z. B. Masken, Schals, Schirme), die geeignet waren, die Identitätsfeststellung zu erschweren?

Bereits kurz vor Versammlungsbeginn konnte das Aufspannen von Regenschirmen und teilweise die Verwendung von Schlauchschals festgestellt werden. Die genaue Anzahl der Personen kann aufgrund des dynamischen Geschehens nicht angegeben werden.

Der Aufzug wurde von den Einsatzkräften im weiteren Verlauf aufgrund anfangs zusammengebundener Transparente und des Abbrennens von zwei Rauchfackeln kurz angehalten. Die zusammengebundenen Transparente wurden durch die Versammlungsteilnehmer nach polizeilicher Aufforderung umgehend wieder gelöst.

Beim Aufstoppen des Aufzugs wurde der Versammlungsleiter angehalten, die Versammlungsteilnehmer darauf hinzuweisen und klarzustellen, dass eine Vermummung einen Verstoß nach dem Versammlungsrecht darstellt. Der Versammlungsleiter sensibilisierte die Versammlungsteilnehmer umgehend. Danach war keine auf eine Vermummungsabsicht hindeutende Bekleidung mehr festzustellen.

3.2 Wie viele dieser Fälle wurden im Verlauf der Versammlung dokumentiert oder fotografisch/videotechnisch erfasst?

3.3 Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) kontrolliert, angesprochen oder identifiziert?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von polizeilicher Seite erfolgte die Dokumentation der Situation insbesondere mittels Lichtbildaufnahmen. In Gesamtbetrachtung der Situation wurde das Verhalten der zu diesem Zeitpunkt in großer Anzahl durch die Polizei ohnehin bereits identifizierten Versammlungsteilnehmer nicht als Verstoß gegen das Vermummungsverbot bewertet. Es lag mithin kein Verdacht auf Verstöße gegen Art. 16 Abs. 2 BayVersG vor.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit der Aussage „keine Verstöße gegen das Vermummungsverbot“ mit dem Umstand, dass nach dem Hinweis an den Versammlungsleiter keine hindeutende Bekleidung mehr festzustellen war?

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG ist es untersagt, in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, an Versammlungen teilzunehmen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG ist es untersagt, bei einer Versammlung oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Alleinig die mitgeführte Bekleidung, die zur Vermummung verwendet werden kann, begründet somit noch nicht den Tatbestand eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot nach Art. 16 Abs. 2 BayVersG. Es ist stets die Prüfung der subjektiven Bestimmtheit der Verhinderung der Feststellung der Identität vorzunehmen.

Demnach bedarf es einer auf hinreichend verdichteten Tatsachen und nachweisbaren Umständen beruhenden Prognoseentscheidung, dass der Gegenstand zur Verhinderung der Identitätsfeststellung mitgenommen wird (vgl. Möstl/Schwabenbauer, BeckOK, Polizei- und Sicherheitsrecht, 27. Edition, Art. 16 Rn. 21). Anderenfalls wäre auch das witterungsbedingte Mitführen von Mützen und Schals stets als Verstoß gegen das Vermummungsverbot anzusehen, was die gesetzliche Regelung gerade nicht bezweckt.

4.2 Welche polizeiliche oder rechtliche Definition liegt der Formulierung „nicht mehr festzustellen“ zugrunde?

Für die Formulierung „nicht mehr festzustellen“ ist keine eigene polizeiliche oder rechtliche Definition hinterlegt. Im genannten Kontext ist die Formulierung im wörtlichen Sinne zu verstehen, sodass nach entsprechender Sensibilisierung der Versammlungsteilnehmer durch den Versammlungsleiter keine auf eine mögliche Vermummungsabsicht hindeutende Bekleidung mehr festzustellen war.

4.3 Wurde im Nachgang der Versammlung intern geprüft, ob diese Formulierung eine unzutreffende oder missverständliche Bewertung enthält?

Aus polizeilicher Sicht lässt die Formulierung „nicht mehr festzustellen“ keinen Raum für eine unzutreffende oder missverständliche Bewertung.

- 5.1 Welche Wetterdaten (Temperatur, Niederschlag, Sonnenscheindauer) lagen der Polizeiinspektion Weiden oder der Einsatzleitung am 18. Oktober 2025 zugrunde?**
- 5.2 Wurde bei der Bewertung der Schlauchschals und Masken als Kälteschutz eine objektive Wetterprüfung vorgenommen?**
- 5.3 Wenn ja, durch wen erfolgte diese Einschätzung (bitte auch Datengrundlage nennen)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Feststellung der Einsatzleitung vor Ort war die Witterung als kühl einzustufen, was die Verwendung von Schlauchschals als Kälteschutz durchaus rechtfertigen kann. Die Einschätzung erfolgte durch die polizeiliche Einsatzleitung auf Basis der feststellbaren Bedingungen vor Ort. Meteorologische Daten wurden hierbei nicht herangezogen und dementsprechend nicht dokumentiert.

- 6.1 Wie viele Regenschirme wurden während der Versammlung von der Polizei als Sichtschutz (z. B. zum Verdecken von Transparenten, Kameras oder Personen) eingestuft?**
- 6.2 Wurde in diesen Fällen eine Aufforderung zur Entfernung oder Absenkung der Schirme ausgesprochen?**
- 6.3 Falls nein, aus welchen Gründen wurde auf ein Einschreiten verzichtet?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Aufspannen der Regenschirme wurde nicht als Vorgehen eingestuft, welches darauf abzielte, eine polizeiliche Identitätsfeststellung zu verhindern.

- 7.1 Welche konkreten Maßnahmen wurden eingeleitet, um den Täter oder die Täterin der abgebrannten Rauchfackel zu ermitteln?**
- 7.2 Wurden Foto- oder Videoaufnahmen ausgewertet (bitte Ergebnis feststellen)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Polizei wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den unbekanntem Täter bezüglich eines Vergehens gem. Art. 20 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Art. 6 BayVersG eingeleitet. Es handelt sich dabei um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums (PP) Oberpfalz. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten

Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

7.3 Wie erklärt die Staatsregierung den Umstand, dass die Person trotz angeblich festgestellter Identitäten relevanter Personen weiterhin unbekannt ist?

Bei den Kontrollmaßnahmen im Vorfeld der Versammlung waren keine Auffälligkeiten hinsichtlich eines möglichen Mitführens von pyrotechnischen Gegenständen festzustellen.

8.1 Welche internen Nachbesprechungen oder Lageauswertungen fanden im Nachgang der Versammlung statt?

8.2 Welche Schlussfolgerungen zogen die Polizeiinspektion Weiden oder die zuständige Einsatzleitung hinsichtlich künftiger Versammlungen mit ähnlicher Problematik?

8.3 Wurden organisatorische oder taktische Anpassungen zur konsequenteren Durchsetzung des Vermummungsverbots beschlossen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nachbereitung von Polizeieinsätzen gehört zu den Standardmaßnahmen der Bayerischen Polizei. Auch die Einsatzlage anlässlich des Versammlungsgeschehens am 18. Oktober 2025 in Weiden i. d. OPf. wurde durch das zuständige PP Oberpfalz polizeilich nachbereitet.

Als Ergebnis der Nachbereitung wird aus Sicht des PP Oberpfalz bzw. der polizeilichen Einsatzleitung das polizeiliche Vorgehen weiterhin als gerechtfertigt, verhältnismäßig und angemessen bewertet. Ziel der Polizeiführung war es, der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit größtmöglichen Raum zu geben, solange keine groben Sicherheitsstörungen durch Versammlungsteilnehmer begangen werden und die Versammlung einen friedlichen Verlauf nimmt. Gleichermaßen galt es, die Pressefreiheit bestmöglich zu wahren und zu schützen. Durch die behutsame Abwägung im Rahmen der praktischen Konkordanz und den Schutz der jeweiligen Grundrechte konnten beide Rechte ihre größtmögliche Wirksamkeit entfalten, ohne dass eines davon vollständig zurücktreten musste.

Bei künftigen Versammlungslagen ist weiterhin die jeweilige Situation – auch mögliche Verstöße gegen das Vermummungsverbot – im Einzelfall zu bewerten, um das polizeiliche Vorgehen in rechtlicher und taktischer Hinsicht darauf auszurichten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.